

Der Leistungskomplex 32 ist anzuwenden, wenn nach der Art des Hilfebedarfes eine zeitlich bestimmte Anwesenheit eines/er Assistenten/in von in der Regel mindestens 5 Stunden pro Tag erforderlich ist und Pflegebedürftigkeit i.S. SGB XI vorliegt. Zeitliche Unterbrechungen, die aufgrund der Absicherung der Assistenz durch andere Pflegepersonen (z.B. Angehörige) oder Angebote (z.B. Tagesstätte, Werkstatt für Menschen mit Behinderung) entstehen, sind für die Anwendungen des LK 32 unschädlich.

Unter Beachtung von § 13 Abs. 3 SGB XI ist ein Bezug von Leistungen nach LK 32 sowie gleichrangigen Leistungen der Eingliederungshilfe für die Zeiten, in denen der Hilfebedarf nicht durch LK 32 abgedeckt ist, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in Zeiten, in denen Persönliche Assistenz geleistet wird, zeitlich parallel kein weiterer Bedarf zu decken ist, da die Persönliche Assistenz den individuellen Hilfebedarf des Alltags nicht nur pflegerisch, sondern umfassend abdeckt.

Durch die passgenaue Ausrichtung der Persönlichen Assistenz kann der Hilfebedarf in den ganz überwiegenden Fällen durch eine Person geleistet werden. In begründeten Einzelfällen (bestimmte Situationen / bestimmte Zeiten, in denen aufgrund der körperlichen Verfassung des Pflegebedürftigen - z.B. Über- oder Untergewicht - gleichzeitig mehr als ein Helfer benötigt wird) kann der Einsatz von mehr als einem/einer Assistenten/in bei einem Pflegebedürftigen erforderlich sein. Hieraus kann ggf. auch ein zeitlicher Assistenzumfang von insgesamt mehr als 24 Stunden am Tag resultieren.

### **Sofern Leistungskomplex 32 nach Ziffer II. benötigt wird,**

wird der gesamte notwendige Zeitbedarf in Form dieses Leistungskomplexes bewilligt. Der Leistungserbringer erfasst alle Leistungen, die er in diesem Zusammenhang erbringt und die eigentlich anderen Leistungskomplexen zuzuordnen sind, im Rahmen eines Leistungsnachweises, der dem Sozialhilfeträger vorgelegt wird. Er stellt sicher, dass der Sachleistungsanspruch gegenüber der jeweiligen Pflegekasse auf diese Weise vollständig ausgeschöpft wird und rechnet entsprechend ab. Den Restbetrag übernimmt der Sozialhilfeträger, soweit die individuellen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

### **Statistik:**

Jeder Pflegedienst, der Leistungskomplex 32 abrechnet, erstellt für die Personen, die den Leistungskomplex erhalten, halbjährlich zum 30.06. und zum 31.12., erstmals zum 31.12.2011, eine Statistik (nach Muster) der täglich geleisteten Stunden nach dieser Vereinbarung und reicht sie bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung ein.

### **Leistungsnachweis:**

Der Leistungsnachweis für die Abrechnung des LK 32 gegenüber dem Sozialhilfeträger erfolgt nach einer einheitlichen Vorlage.